



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
18. Wahlperiode

Drucksache **18/1565**  
07.02.2014

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens**

# **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens**

**vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2013 (GVOBl. 2013, 387), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(2) Eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, wenn

1. zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden sollen,
2. bei Tätigkeiten nach Ziff. 1 anfallende flüssige Abfälle untertägig abgelagert werden sollen,
3. Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen sollen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern nicht auszuschließen ist.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 WHG können insbesondere auch Regelungen getroffen werden über

1. zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, der Herstellung einer geothermischen Anlage oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
2. die Überwachung von Bohrungen, geothermischer Anlagen oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
3. einen Versicherungsschutz für Veränderungen und Schäden nach Absatz 3 sowie
4. die Zulassung von Sachverständigen.

(5) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(6) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(7) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last."

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 8.

## **Artikel 2** **Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

Der Tabelle in Anlage 1 zu § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. 2003, 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, 89, 94), werden folgende Zeilen angefügt:

12.	Bergbauvorhaben		
12.1.	Hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl- oder Erdgas	X	
12.2.	Untertägige Ablagerung flüssiger Abfälle, die bei Tätigkeiten nach Ziffer 12.1. anfallen	X	

## **Artikel 3** **Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, 254), wird der folgende Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt."

### **Begründung:**

#### **I. Allgemeines**

Die vorgesehenen Neuregelungen dienen dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vor den möglichen Risiken, die insbesondere mit solchen Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). Bei der Gas- und Ölförderung mithilfe des Fracking-Verfahrens werden Risse in Gesteinsschichten gesprengt, durch die unter bestimmten Umständen giftige, salzige, radioaktive oder krebserzeugende Flüssigkeiten oder Methangas in das Grundwasser gelangen können, gegebenenfalls auch erst Jahre später. In diesem Zusammenhang muss auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von Stoffen verbunden sind, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen.

Vor diesem Hintergrund soll gesetzlich klargestellt werden, dass Bohrungen durch Grundwasser, der Einsatz des Fracking-Verfahrens und auch die Ablagerung der dabei anfallenden Giftstoffe nicht ohne wasserrechtliche Genehmigung erfolgen dürfen und eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Ferner wird klargestellt, dass keine Genehmigung erteilt werden darf, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Da nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Gefährdung des Grundwassers durch Fracking nicht auszuschließen ist, verhindern die Neuregelungen Fracking in Schleswig-Holstein. Wenngleich ein flächendeckendes, ausdrückliches gesetzliches Fracking-Verbot wünschenswert wäre, erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes nur auf den Wasserschutz. Deswegen kann ein landesrechtliches Verbot nur erfolgen, wo eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern droht. Diese Möglichkeit wird ausgeschöpft.

## II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes. Danach kann das Land vom Bundesrecht abweichende Regelungen betreffend den Wasserhaushalt treffen, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt. Regelungen zum Schutz von Gewässern vor nachteiligen Einwirkungen durch Bergbauvorhaben sind der Materie des Wasserhaushaltsrechts zuzurechnen (vgl. auch § 43 WG BaWü und BMU-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 07.03.2013). Regelungen betreffend die Gefahren des Aufbrechens von Gesteinsschichten sind auch nicht auf bestimmte Stoffe oder Anlagen bezogen. Landesrechtlich kann zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Voraussetzung der nach Landesrecht zu fordernden wasserrechtlichen Genehmigung gemacht werden.

## III. Zu den einzelnen Regelungen

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Verzichtet wird auf die Klarstellung, dass auch auch tiefes Grundwasser – unabhängig von seiner Qualität (z.B. "Sole") und Verbindung mit anderem Grundwasser – Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Dem Wortlaut des Gesetzes ist schon bisher eine Differenzierung nach der Qualität des Wassers fremd (entgegen Runderlass vom 14. Januar 1999, ABl. 1999, 18). Auch wenn Tiefenwasser keine ohne Weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht beeinträchtigt werden. So könnte unter veränderten klimatischen Bedingungen auch eine derzeit viel zu teure und aufwändige Nutzung von Tiefengrundwasser, ggf. nach Entsalzung oder sonstiger Vorbehandlungen, als Trink- oder Brauchwasser (z.B. zur Bewässerung) in Frage kommen.

Zu § 7 Abs. 2 (neu):

Satz 1 stellt gesetzlich klar, dass Bohrungen durch Grundwasser, der Einsatz des Fracking-Verfahrens und auch die Ablagerung der dabei anfallenden Giftstoffe nicht ohne wasserrechtliche Genehmigung erfolgen dürfen. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil eine wasserrechtliche Genehmigung für diese Tätigkeiten bisher nur im Einzelfall erforderlich ist (LReg, Drs. 18/1205; Wiss. Dienst, Umdruck 18/1703).

Die Formulierung von Satz 1 lehnt sich an § 43 WG BaWü und den BMU-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 07.03.2013 an. Genehmigungspflichtig nach Ziffer 1 ist nicht die Bohrung, sondern das Aufbrechen. Dies stellt sicher, dass auch die Nutzung vorhandener Bohrlöcher erfasst wird.

Es wird nicht nach der Tiefe der Bohrung differenziert, da Fracking auch in geringer Tiefe Gewässer gefährden kann (z.B. Oberflächenwasser). Es wird auch nicht danach unterschieden, ob umweltgefährdende Substanzen eingebracht werden sollen, weil das natürlicherweise vorhandene Formationswasser selbst erhebliche Gefährdungspotenziale aufweisen kann. Im Übrigen ist das Land für stoffbezogene Regelungen nicht zuständig. Die Regelung differenziert schließlich nicht zwischen Wasserschutzgebieten und anderen Gebieten, weil jegliche Wasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden muss. Verbreitet wird Wasser auch außerhalb von Schutzgebieten gewonnen oder vermischen sich Wasserreservoirs. Grundwasser orientiert sich nicht an oberflächlichen Begrenzungslinien z.B. eines Wasserschutzgebietes. Selbst wo gegenwärtig noch keine Wassergewinnung erfolgt, kann zukünftig ein entsprechendes Bedürfnis entstehen.

Satz 1 überträgt die Entscheidung in Abweichung von § 19 Abs. 2 WHG der unteren Wasserbehörde. Diese teilt der Bergbehörde im Rahmen der Anhörung nach § 7 Abs. 8 neu

mit, dass eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Bergbehörde hat sodann den Ausgang des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuwarten, bevor sie entscheidet.

Satz 2 stellt klar, dass der Besorgnisgrundsatz anzuwenden ist. Maßgeblich für die Beurteilung sind nicht nur Gefahren für das Grundwasser, sondern auch für Oberflächengewässer, weil auch diese durch das Aufbrechen von Gesteinsschichten gefährdet sein können. Liegt der zwingende Versagungsgrund des Satzes 2 nicht vor, so verbleibt es bei dem Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde.

Zu § 7 Abs. 3-7 (neu):

Diese Absätze sind in Anlehnung an § 43 WG BaWü formuliert.

## 2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landes-UVP-Gesetzes)

Die Änderung stellt sicher, dass vor der wasserrechtlichen Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Fracking oder Lagerung von Fracking-Abfällen eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Dies festzuschreiben ist erforderlich, weil bisher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erfolgt, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Bergbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (LReg, Drs. 18/1205; Wiss. Dienst, Umdruck 18/1703). Wegen der Risiken der genannten Verfahren ist das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung generell einzuführen. Eine solche Regelung besteht bereits in Österreich.

## 3. Zu Artikel 3 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Anders als in Nordrhein-Westfalen werden in Schleswig-Holstein Aufsuchungs- und Bewilligungsanträge bisher erst veröffentlicht, wenn über sie bereits entschieden ist. Das Umweltministerium begründet dies mit § 88a LVwG (Drs. 18/1205).

Demgegenüber ist es wünschenswert, die Öffentlichkeit unverzüglich über Anträge auf Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen zu informieren. Vor dem Hintergrund der Risiken und Nachteile des Fracking haben die Schleswig-Holsteiner einen Anspruch darauf, rechtzeitig informiert zu werden, wenn in ihrer Region Erdöl oder Erdgas aufgesucht oder gefördert werden soll. Auch ermöglicht eine Veröffentlichung zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen.

Die Neuregelung schafft eine klare Grundlage für die Veröffentlichung auch von Geschäftsgeheimnissen im Fall überwiegender öffentlicher Interessen. Eine derartige Abwägung ist im Informationszugangsgesetz bereits vorgesehen. Wenngleich das Merkmal "unbefugt" schon bisher eine Offenbarung wegen überwiegender öffentlicher Interessen ermöglicht, ist die Klarstellung sinnvoll, um rechtliche Bedenken auszuräumen.

## Anlage: Synopse

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
<p data-bbox="204 405 587 533"><b>§ 7</b> <b>Erdaufschlüsse</b> (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p> <p data-bbox="204 600 770 1059">(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> <p data-bbox="204 1126 770 1294">(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.</p>	<p data-bbox="810 405 1193 533"><b>§ 7</b> <b>Erdaufschlüsse</b> (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p> <p data-bbox="810 600 1377 1059">(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> <p data-bbox="810 1126 1361 1205"><b>(2) Eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, wenn</b></p> <ol data-bbox="962 1227 1377 1877" style="list-style-type: none"><li data-bbox="962 1227 1377 1496">1. zur <b>Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden sollen,</b></li><li data-bbox="962 1507 1377 1686">2. bei <b>Tätigkeiten nach Ziff. 1 anfallende flüssige Abfälle untertägig abgelagert werden sollen,</b></li><li data-bbox="962 1697 1377 1877">3. <b>Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen sollen.</b></li></ol> <p data-bbox="810 1888 1377 2067"><b>Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern nicht auszuschließen ist.</b></p>

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
	<p data-bbox="815 353 1374 622"><b>(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.</b></p> <p data-bbox="815 689 1385 815"><b>(4) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 WHG können insbesondere auch Regelungen getroffen werden über</b></p> <ol data-bbox="959 835 1385 1727" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="959 835 1385 1151"><b>1. zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, der Herstellung einer geothermischen Anlage oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,</b></li> <li data-bbox="959 1167 1385 1435"><b>2. die Überwachung von Bohrungen, geothermischer Anlagen oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,</b></li> <li data-bbox="959 1451 1385 1630"><b>3. einen Versicherungsschutz für Veränderungen und Schäden nach Absatz 3 sowie</b></li> <li data-bbox="959 1646 1385 1727"><b>4. die Zulassung von Sachverständigen.</b></li> </ol> <p data-bbox="815 1787 1374 2056"><b>(5) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist</b></p>

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
	<p><b>und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.</b></p> <p><b>(6) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</b></p> <p><b>(7) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.</b></p> <p><b>(8) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.</b></p>

Alte Fassung Landesverwaltungsgesetz	Neue Fassung Landesverwaltungsgesetz
<p><b>§ 88 a</b> <b>Geheimhaltung</b></p> <p>Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde</p>	<p><b>§ 88 a</b> <b>Geheimhaltung</b></p> <p>Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde</p>

Alte Fassung Landesverwaltungsgesetz	Neue Fassung Landesverwaltungsgesetz
nicht unbefugt offenbart werden.	nicht unbefugt offenbart werden. <b>Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</b>

**Dr. Patrick Breyer**

**Sven Krumbeck**  
und Fraktion